Die Besonderen Vertragsbedingungen (VHB 214) werden durch die nachstehenden

Besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Gütersloh Fachbereich Tiefbau

(BVB GT 66)

ergänzt.

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

Baumaßnahme:	Partielle Kanalsanierung 2027 in Gütersloh
Projektschlüssel:	SGT26-66-33
Angebot für:	geschlossene Kanalsanierungsarbeiten

1. Bauüberwachung (§ 4)

Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1) sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung). Anordnungen dürfen nur von dem Fachbereich bzw. dem vom Fachbereich Beauftragten getroffen werden.

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt: Stadt Gütersloh Fachbereich Tiefbau

Die Sicherheitskoordination obliegt:

2. Abrechnung (§ 14)

2.1. Alle Aufmaße sind dem AG gegliedert nach Abrechnungsabschnitten je Abschlag- Teilschluss- und Schlussrechnung in der Datenart 11 (DA 11) nach den Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung REB-VB 23.003 kostenfrei zu übergeben. Hierzu übergibt der Auftragnehmer das Recht zur Belegung der Adressbereiche an den Auftraggeber. Es wird vereinbart, dass die Belegung der Spalte z.b.V. der REB-VB 23.003 (Zeilen 76-80) für den Auftraggeber reserviert ist und nicht vom Auftragnehmer belegt werden darf.

a) Anzahl der Abrechnungsabschnitte für den Kanalbau: gemäß Baubeschreibung

b) Anzahl der Abrechnungsabschnitte für den Straßenbau: gemäß Baubeschreibung

3. Beschreibung der Bauaufgabe (§ 4)

3.1. Auf den Bestand einer Baumschutzsatzung der Stadt Gütersloh wird hingewiesen.

3.2. Die Bezeichnungen “Baustelle“ und “Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

3.3. Zum Schutz der Anlieger, der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Insbesondere hat die Zuarbeit aller zu schneidenden Materialien ausschließlich als Nassschnitt zu erfolgen.

3.4. Umgang mit kohlenteerhaltigem Material:
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Tätigkeiten technischer, verwaltungsmäßiger und kaufmännischer Art durchzuführen, welche für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erledigung der ihm übertragenen Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen erforderlich sind. Er hat dabei sicherzustellen, dass die Erledigung der ihm übertragenen Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen entsprechend den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, sowie entsprechend den behördlichen Auflagen und Bedingungen erfolgt. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (BestüVAbfV) und die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die ihm obliegende Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ordnungsgemäß erfolgt.
Wer der ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht nachkommt, handelt gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 7 KrWG und bzw. oder § 61 Abs. 2 Nr. 10 KrWG i.V.m. § 33 NachwV ordnungswidrig. Eine solche Ordnungswidrigkeit wird in jedem Fall zur Anzeige gebracht.

3.5. Die Arbeiten sind soweit möglich unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchzuführen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Anliegerverkehr während der gesamten Bauzeit möglich ist und die Zufahrten zu den einzelnen Grundstücken nicht versperrt werden.

3.6. Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs im Baubereich und innerhalb der Baustelle, die wegen der von ihm ausgeführten Arbeiten erforderlich sind, von Beginn der Baumaßnahme, bis hin zur Abnahme, auch außerhalb der Arbeitszeit, durchzuführen. Für Arbeiten im Straßenraum hat er rechtzeitig, spätestens 14 Werktage vor Beginn der Arbeiten, dem Fachbereich Ordnung, ✆ 05241/82-3298, einen Verkehrszeichenplan entspr. der RSA 1995 i.V.m. der Straßenverkehrsordnung zur Genehmigung vorzulegen (2-fach). Verkehrsrechtliche Maßnahmen hat er nach Anordnung der zuständigen Behörden auszuführen. Nachträgliche Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat für diese ihm obliegenden Verpflichtungen einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu bestellen und diese dem Auftraggeber zu benennen. Einer der Verantwortlichen muss ständig erreichbar sein.

3.7. Rettungswege im Baubereich und innerhalb der Baustelle sind ständig freizuhalten. Dies gilt auch für Zeiten in denen die Arbeiten auf der Baustelle ruhen.

3.8. Bei der Verkehrssicherung, der Sicherung der Baustelle und der Sicherung von Gefahrenstellen im Baubereich sind die RSA 1995 "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen" und die ZTV-SA "Zusätzliche Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sicherung an Arbeitsstellen an Straßen" anzuwenden! Der auf der Baustelle eingesetzte Qualifizierte RSA-Beauftragte des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber namentlich zu benennen.

3.9. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten die entsprechenden Müllgefäße der Anlieger zeitgerecht zu den vor der Baustelle gelegenen Straßenkreuzungen zur Entleerung zu transportieren und sie anschließend den Anliegern wieder zuzustellen. Die entsprechende Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtreinigung (✆ 05241 / 82 - 3505) ist durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich durchzuführen.

3.10. Berühren die Arbeiten Anlagen der Deutschen Bahn AG oder Anlagen anderer Unternehmen von Schienenbahnen, so hat der Auftragnehmer Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten. Insbesondere hat er alle Maßnahmen, welche zur Sicherung des Betriebes und zur Sicherung seiner Arbeitnehmer gegen die Gefahren des Betriebes erforderlich sind, zu treffen. Dazu gehören nicht die von Verkehrsunternehmen ausgeführten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Sicherungsposten der Bahn).

3.11. Werden vor Beginn oder während der Ausführung auf der Baustelle gefährliche Gegenstände (Sprengkörper, Munition o. ä.) oder Stoffe (kontaminierte Böden o. ä.) gefunden, so sind die Arbeiten im Gefahrenbereich sofort einzustellen. Die nächste Polizeidienststelle, die zuständige Ordnungsbehörde und der Auftraggeber sind sofort zu benachrichtigen. Die Gefahrenstelle ist abzusperren. Die Arbeiten dürfen erst nach Beseitigung der Gefahr fortgesetzt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine auf den Baustellen eingesetzten Arbeitskräfte über diese Sicherheitsvorschriften zu belehren.

3.12. Projektspezifische Angaben:

4. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Ende der Besonderen Vertragsbedingungen